



TARIF – und BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

gültig ab 4. April 2009

Herausgeber:
Wiener Linien
Gesellschaft.m.b.H.

INHALT

A.	Geltungsbereich _____	3
B.	Ausschluss von der Beförderung _____	3
C.	Tickets _____	4
D.	Fahrpreiserstattung _____	4
E.	Einnehmen der Plätze _____	4
F.	Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen _____	4
G.	Verhalten der Fahrgäste _____	5
H.	Ausweiseleistung _____	5
I.	Verlorene und zurückgelassene Gegenstände _____	7
J.	Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen und Kinderwagen _____	5
K.	Mitnahme von Hunden _____	7
L.	Gebühren _____	7

Zur leichten Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

TARIF- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

A. Geltungsbereich

Diese Tarif- und Beförderungsbedingungen gelten für alle Fahrten mit der Vienna Ring Tram. Eine Fahrt kann bei jeder beliebigen Station begonnen werden und endet bei derselben Station. Die Dauer einer Fahrt beträgt ca. ½ Stunde.

B. Ausschluss von der Beförderung

1. Von der Beförderung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Mitarbeiter der Wiener Linien nicht Folge leisten.
 - b) Personen, die durch ihr Verhalten den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästig fallen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören,
 - c) Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Handgepäcks oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere sich selbst bzw. den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen, oder das Fahrzeug verunreinigen,
 - d) Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung ausgeschlossen sind,
 - e) Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der Polizei,
 - f) Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung.
2. Wird der Ausschließungsgrund erst während der Beförderung wahrgenommen, ist über Aufforderung des Mitarbeiters der Wiener Linien das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall nicht erstattet.

C. Tickets und Fahrpreis

1. „24h Vienna – Ticket 2 in 1“€ 14,--
berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden auch in der **Kernzone (Zone 100)**. Für Fahrten in der Kernzone wird auf die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbestimmungen des VOR verwiesen.
Das „24h Vienna – Ticket 2 in 1“ ist an den Vorverkaufs- und Informationsstellen der Wiener Linien, im Online-Ticketshop und im Fahrzeug erhältlich.
2. „24h Ring Tram – Ticket“€ 9,--
berechtigt ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden.
Das „24h Ring Tram – Ticket“ ist an den Vorverkaufs- und Informationsstellen der Wiener Linien, im Online-Ticketshop und im Fahrzeug erhältlich.
3. „24h Ring Tram - Ticket ermäßigt“€ 5,--
berechtigt Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ab dem Zeitpunkt der Entwertung zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden. Die Berechtigung ist bei Inanspruchnahme auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht nachzuweisen.
Das „24h Ring Tram – Ticket ermäßigt“ ist an den Vorverkaufs- und Informationsstellen der Wiener Linien, im Online-Ticketshop und im Fahrzeug erhältlich.
4. „Ring Tram – Ticket“€ 6,--
berechtigt zu einer Fahrt.
Das „Ring Tram – Ticket“ ist ausschließlich im Fahrzeug erhältlich.
5. „Ring Tram –Ticket ermäßigt“€ 4,--
Berechtigt Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu einer Fahrt. Die Berechtigung ist bei Inanspruchnahme auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht nachzuweisen.
Das „Ring Tram – Ticket ermäßigt“ ist ausschließlich im Fahrzeug erhältlich.
6. Die Tickets müssen im Fahrzeug bei Fahrtantritt durch ein Fahrkartentwertungsgerät an der dafür vorgesehenen Stelle entwertet werden.

7. Zurückerhaltene Geldbeträge sind bei der Entgegennahme auf ihre Richtigkeit zu prüfen; spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
8. Wird der Fahrpreis nicht entrichtet, so ist das Fahrzeug zu verlassen; der Anspruch der Wiener Linien auf den Fahrpreis für die bereits zurückgelegte Strecke bleibt jedoch bestehen. Darüber hinaus hat sich der Fahrgast auf Verlangen des Mitarbeiters der Wiener Linien auszuweisen.
9. Die Tickets sind den Mitarbeitern der Wiener Linien auf Verlangen vorzuweisen.
10. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden unentgeltlich befördert, wenn für sie keine Sitzplätze beansprucht werden.

D. Fahrpreiserstattung

Für Tickets, die nicht oder nur teilweise benützt worden sind, wird keine Erstattung geleistet.

E. Einnehmen der Plätze

Mitarbeiter der Wiener Linien sind berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen.

F. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

Das Versäumen der Abfahrt, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der Wiener Linien verursacht werden.

G. Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben sich in den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Einrichtungen ist den Anordnungen der Mitarbeiter der Wiener Linien Folge zu leisten. Pro Ticket wird ein Kopfhörer im Fahrzeug ausgegeben.

Insbesondere sind folgende Tätigkeiten in den Anlagen und Fahrzeugen verboten:

- a) alle Handlungen, die die Mitarbeiter der Wiener Linien bei der Ausübung ihrer Arbeit behindern könnten;
 - b) Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hiezu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Mitarbeiter der Wiener Linien ausgestiegen werden.
 - c) sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszwerfen;
 - d) Stehen oder Knien auf Sitzplätzen; jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen;
 - e) Rauchen;
 - f) Lärmen, Musizieren, lautes Musik hören und der Betrieb von lärmzeugenden Geräten;
 - g) alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen belästigen oder in ihrer Sicherheit gefährden könnten
 - h) Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und Ähnlichem;
 - i) Konsum von alkoholischen Getränken;
 - j) Betteln;
 - k) Waren anzubieten oder zu verkaufen;
 - l) missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen;
2. Notbrems- oder Notrufeinrichtungen dürfen nur im Falle einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges betätigt werden. Die Wiener Linien sind berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, durch seine Mitarbeiter die Ausweisleistung zu verlangen und das unter Punkt L festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.
 3. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung dürfen in den Fahrzeugen Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen angebracht oder verteilt werden.

4. Die Wiener Linien sind berechtigt, bei Missachtung des Rauch- (Punkt 1.e), des Lärm- und Musizierverbotes (Punkt 1.f) sowie des Verkaufs- bzw. Verteilungsverbotes (Punkt 1.k bzw. Punkt 3.), vom Fahrgast die unter Punkt L. festgesetzten Gebühren einzuheben.
5. Die Wiener Linien sind berechtigt, von Fahrgästen, die Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die unter Punkt L festgesetzten Reinigungskosten einzuheben.

H. Ausweiseleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder einer unter Punkt L festgesetzten Gebühr und wird die Bezahlung verweigert, sind die Mitarbeiter Wiener Linien berechtigt, Name und Anschrift festzustellen und hiezu allenfalls die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweiseleistung zu entsprechen.

I. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

1. Die Wiener Linien übernehmen keine Haftung für in Fahrzeugen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.
2. Auskünfte bzw. Ausfolgungen von Fundgegenständen erfolgen ausschließlich in der Fundstelle der WL (U-Bahnstation Erdberg).

J. Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen und Kinderwagen

1. Leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) dürfen in den Fahrzeuge mitgenommen werden. Sie sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung oder Störung zu erwarten ist. Von der Mitnahme jedenfalls ausgeschlossen sind:
Gegenstände, von denen zu erwarten ist, dass sie Schaden verursachen oder anderen Fahrgästen lästig fallen bzw. gefährliche Gegenstände, ausgenommen in den im Absatz B Punkt 1. e) angeführten Fällen, explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende sowie übelriechende Stoffe.
2. Fahrzeuge dürfen mit Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden.
3. Die Mitarbeiter der Wiener Linien sind berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Eine Erstattung des Fahrpreises erfolgt nicht.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.

K. Mitnahme von Hunden

Hunde dürfen nur mit angelegten Beißkörben und Leine mitgenommen werden. Für Blindenhunde entfällt die Beißkorbpflicht.

L. Gebühren

		€
1.	Gebühr gemäß Punkt G 3., 4. und 5. _____	50,00
2.	Gebühr gemäß Punkt G 2. _____	93,00